

I 63-303.61Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

87-106/2 MBB

Datum der Ausgabe:

29. Juni 1987

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. [REDACTED]
Bo 105 alle Baureihen

Geräte-Nr. 3049

BK 117 alle Baureihen

Betrifft:

Hauptrotorkopf, Sechskantbolzen für Blattanschluß

Anlaß/Grund:

Rißbildung und Bruch

Maßnahmen und Fristen:

1. Maßnahme a des Alert Service Bulletins innerhalb von 10 Flugstunden nach Bekanntgabe dieser LTA.
2. Maßnahme b des Alert Service Bulletins innerhalb von 50 Flugstunden nach Bekanntgabe dieser LTA spätestens jedoch bis zum 31. Oktober 1987.

Technische Mitteilungen des Herstellers:

1. MBB Alert Service Bulletin ASB-Bo 105-10-101, Revision 1 vom 8.5.1987 und Revision 2 vom 26.5.1987.
2. MBB Alert Service Bulletin ASB-Bo 105LS-10-2 vom 6.5.1987 und Revision 1 vom 26.5.1987.
3. MBB Alert Service Bulletin ASB-MBB-BK 117-10-101 Revision 1 vom 8.5.1987 und Revision 2 vom 26.5.1987.

Die technischen Mitteilungen werden hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA 87-106 vom 11. Mai 1987.